

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partnerunternehmens bei infittery.com

## 1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) finden Anwendung auf alle Bestellungen, Verkäufe und Lieferungen von Produkten („**Produkte**“), sowie auf Dienstleistungen, die von **Innenausbau Timo Stärz, Mercedesstraße 6, DE-71254 Ditzingen, [info@innenausbau-staerz.de](mailto:info@innenausbau-staerz.de), +491735231642** („**Partnerunternehmen**“) auf dem Webshop unter [infittery.com](http://infittery.com) angeboten, vertrieben und erbracht werden.
- 1.2. Diese AGB sind für die Kunden vom Partnerunternehmen auf [infittery.com](http://infittery.com) maßgeblich („**Kunde**“). Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG handelt („**Verbraucher**“), werden in den einzelnen Bestimmungen zum Teil gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das Alter der Kunden muss, sofern es sich bei diesen um natürliche Personen handelt, mindestens 18 Jahre betragen.
- 1.3. Allgemeine Bedingungen des Kunden, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen, gelten nicht, auch wenn das Partnerunternehmen diesen nicht dezidiert widerspricht. Solche Bedingungen gelten nur dann, wenn die Parteien im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.
- 1.4. Dem Partnerunternehmen bleibt die Änderung dieser AGB vorbehalten. Für den Verkauf und die Lieferung von Produkten sowie für die Erbringung von Planungs-, Montage- und Projektarbeiten gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden geltenden AGB.

## 2. Bestellung, Bestellbestätigung und Versandbestätigung

- 2.1. Allfällige Abbildungen, Preisangaben und sonstige öffentliche Äußerungen des Partnerunternehmens in Bezug auf

Produkte und Dienstleistungen stellen eine Einladung an den Kunden dar, ein verbindliches Angebot über den Erwerb der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen an das Partnerunternehmen zu richten („**Bestellung**“). Bestellungen des Kunden sind, sofern nicht abweichend vereinbart, für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen verbindlich.

- 2.2. Das Partnerunternehmen wird dem Kunden an die von ihm angegebenen Kontaktdaten (insbesondere E-Mail-Adresse) eine Bestätigung senden, dass die Bestellung bei dem Partnerunternehmen eingelangt ist („**Bestellbestätigung**“). Diese Bestellbestätigung stellt nicht die Annahme der Bestellung des Kunden dar, sondern bestätigt bloß das Einlangen. Es steht dem Partnerunternehmen frei, die Bestellung des Kunden zur Gänze oder teilweise ohne Angabe von Gründen anzunehmen oder abzulehnen. Bei Verbrauchern wird eine teilweise Annahme nur dann erfolgen, wenn der Verbraucher auch ein Interesse an einer teilweisen Erfüllung hat.
- 2.3. Die Bestellung des Kunden wird seitens des Partnerunternehmens angenommen, **(i)** indem alle oder auch nur einzelne Produkte tatsächlich an den Versanddienstleister zum Versand übergeben werden, **(ii)** die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden oder **(iii)** die Annahme der Bestellung explizit durch das Partnerunternehmen erklärt wird. Alternativ zum Versand oder der tatsächlichen Leistungserbringung kann das Partnerunternehmen die Bestellung des Kunden durch eine ausdrückliche Bestätigung annehmen („**Auftragsbestätigung**“). Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist die Auftragsbestätigung maßgeblich, wenn der Kunde nicht binnen 7 Tagen ab deren Erhalt widerspricht.
- 2.4. Mit der Auftragsbestätigung oder der Versendung oder der tatsächlichen Leistungserbringung kommt der Vertrag über den Verkauf und die Lieferung der Produkte zwischen dem

Kunden und dem Partnerunternehmen zustande. Der Kaufpreis und die jeweiligen Produkte sowie die zu erbringenden Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung oder Bestellbestätigung spezifiziert.

- 2.5. Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß- und Leistungsangaben sowie öffentliche Aussagen (bspw auf der Website oder in Marketingunterlagen) sind nicht Vertragsinhalt, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder der Bestellbestätigung als verbindlich bezeichnet werden.

### **3. Allgemeine Ausführungsbestimmungen**

- 3.1. Dem Partnerunternehmen steht es frei, bei Bedarf zur Vertragserfüllung erforderliche Tätigkeiten ganz oder zum Teil durch Dritte erbringen zu lassen, wobei diesfalls kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden entsteht.

### **4. Preise und Zahlung**

- 4.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer, jedoch exklusive Versandkosten oder sonstiger Gebühren, sofern nicht abweichend angegeben.
- 4.2. Kostenvoranschläge des Partnerunternehmens sind grundsätzlich unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 4.3. Der Kunde erteilt dem Partnerunternehmen zum Zeitpunkt der Bestellung – vorbehaltlich der Annahme durch das Partnerunternehmen - die Ermächtigung, den jeweiligen Kaufpreis der Produkte inklusive Versandkosten oder das vereinbarte Entgelt vom Zahlungsmittel des Kunden abzubuchen. Leistungen des Partnerunternehmens werden gegen Vorauskasse erbracht, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.

- 4.4. Der Kaufpreis zuzüglich der Versandkosten bzw das sonstige vereinbarte Entgelt wird mit Bestellung durch den Kunden auf dessen Zahlungsmittel zur Abbuchung durch das Partnerunternehmen autorisiert. Das Konto des Kunden wird erst bei Annahme der Bestellung mittels Versand, Erbringung der Leistung oder Auftragsbestätigung belastet.

- 4.5. Für den Fall, dass der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, werden 8% Verzugszinsen p.a. vereinbart. Für Mahnungen wird ein Pauschalbetrag von EUR 20,00 verrechnet.

### **5. Zustellungstermin und Verzug**

- 5.1. Vom Partnerunternehmen genannte Zustellungstermine oder Termine sind unverbindlich, sofern nicht abweichend abgegeben.
- 5.2. Ist die Nichteinhaltung des Zustellungstermins auf höhere Gewalt, wie insbesondere Pandemien, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Partnerunternehmens liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei Zulieferern/Vertragspartnern vom Partnerunternehmen zurückzuführen, so verlängert sich die Leistungsfrist jedenfalls angemessen für die Dauer des Hindernisses. Das Partnerunternehmen wird dem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände ehestmöglich mitteilen.
- 5.3. Für den Fall, dass das Partnerunternehmen in Verzug gerät, hat der Kunde dem Partnerunternehmen schriftlich eine Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen. Der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden aufgrund Verzugs des Partnerunternehmens ist erst nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Nachfrist zulässig.
- 5.4. Das Partnerunternehmen gerät nicht in Verzug, solange der Kunde vereinbarte oder offensichtlich notwendige Mitwirkungsleistungen nicht erbracht hat, wie beispielsweise

die Bekanntgabe von Maßen oder sonstige Spezifikationen.

- 5.5. Das Partnerunternehmen kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde Mitwirkungsleistungen trotz schriftlicher Aufforderung und einer Nachfrist von vierzehn Tagen nicht erbringt.

## **6. Gefahrübergang/Lieferung**

- 6.1. Wenn das Partnerunternehmen die Produkte über den Webshop versendet, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Produkte bereits mit Aushändigung der Produkte an den Versanddienstleister über. Sollte der Kunde Verbraucher sein, so geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Produkte, wenn das Partnerunternehmen die Produkte versendet, erst auf den Kunden über, wenn die Produkte beim Kunden oder bei einem vom Kunden bestimmten Dritten abgeliefert werden.

- 6.2. Hat der Kunde selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Partnerunternehmen vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Produkte an den Versanddienstleister über.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

- 7.1. Das Partnerunternehmen behält sich das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und der Nebengebühren (insbesondere Versandkosten) durch den Kunden vor.
- 7.2. Veräußert der Kunde die Produkte, tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten an das Partnerunternehmen bis zur völligen Erfüllung ab. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist: Der Kunde hat die für die Zession notwendigen Publizitätsmaßnahmen (insbesondere Buchvermerk) zu setzen.

- 7.3. Der Kunde hat das Partnerunternehmen von allen den Eigentumsvorbehalt berührenden Vorgängen unverzüglich zu informieren, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1. Für Mängel, die auf Angaben, Zeichnungen oder individuelle Wünsche des Kunden zurückzuführen sind sowie auf Materialien, die der Kunde selbst beigestellt hat, leistet das Partnerunternehmen keine Gewähr.

- 8.2. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Reinigung sowie unübliche Einwirkungen.

- 8.3. Für den Fall eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist das Partnerunternehmen berechtigt, die Produkte nach eigener Wahl am Sitz vom Partnerunternehmen zu verbessern oder auszutauschen. Kosten für den Rückversand der Produkte sind vom Kunden zu tragen. Wenn der Kunde Verbraucher ist, trägt das Partnerunternehmen die Kosten des Rückversands.

- 8.4. Sofern der Kunde Verbraucher ist, hat der Kunde ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn kein bloß geringfügiger Mangel vorliegt und das Partnerunternehmen eine gesetzte Frist von vierzehn Tagen für die Verbesserung oder den Austausch fruchtlos verstreichen lässt. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.

- 8.5. Der Kunde ist verpflichtet, Leistungen bei dem Abnahmeterrn unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und solche Mängel unverzüglich in einem Abnahmeprotokoll schriftlich und bestimmt zu rügen. Soweit im Abnahmeprotokoll bei entsprechender Untersuchung erkennbare Mängel

nicht vermerkt werden, so gilt die Leistung als genehmigt und die Unterfertigung des Abnahmeprotokolls als Verzicht auf weitere Ansprüche des Kunden. Auch bei entsprechender Untersuchung nicht erkennbare Mängel („versteckte Mängel“), sind unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit, schriftlich und bestimmt zu rügen. Erfolgt die Rüge nicht im Abnahmeprotokoll oder bei versteckten Mängeln binnen 14 Tagen ab Erkennbarkeit schriftlich und bestimmt, so stehen dem Kunden keine Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz aufgrund des Mangels oder Irrtums über die Mangelfreiheit der Leistung mehr zu. Diese Bestimmung 8.5. findet keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

- 8.6. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bereits bei Übergabe gem § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Beweislast der Mangelhaftigkeit liegt somit beim Kunden. Diese Bestimmung 8.6 findet keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.
- 8.7. Im Falle von Verbesserungen oder Austausch der Leistung kommt die gesetzliche Gewährleistungsfrist wiederum nur hinsichtlich des verbesserten oder ausgetauschten Teils der Leistung erneut zu tragen.

## **9. Haftung und Schadenersatz**

- 9.1. Die Haftung des Partnerunternehmens für leicht und grob fahrlässig verursachte Schäden, ausgenommen Personenschäden, ist ausgeschlossen. Die Haftung ist zudem für reine Vermögensschäden, Gewinnentgang, Schäden Dritter, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen.
- 9.2. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird ausgeschlossen. Diese Bestimmung 9.2 findet keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

- 9.3. Die Haftung des Partnerunternehmens ist der Höhe nach mit EUR 20.000,00 gedeckelt.
- 9.4. Ansprüche aus Schadenersatz gegenüber dem Partnerunternehmen oder Mitarbeitern des Partnerunternehmens erlöschen binnen drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Sofern der Kunde Verbraucher ist, ist eine Frist von drei Jahren maßgeblich.
- 9.5. Sofern der Kunde Verbraucher ist, gelten haftungsbeschränkende oder -ausschließende Bestimmungen dieses Punkts 9 nicht, sofern und soweit seitens des Partnerunternehmens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.
- 9.6. Sofern sich das Partnerunternehmen zur Erfüllung vertraglicher Ansprüche eines Erfüllungsgehilfen bedient, wird die Haftung des Partnerunternehmens weiters auf jenen Betrag beschränkt, welchen das Partnerunternehmen im Rahmen eines Rückgriffes auf den Erfüllungsgehilfen geltend machen könnte. Diese Bestimmung 9.6 findet keine Anwendung, wenn der Kunde Verbraucher ist.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Partnerunternehmen und dem Kunden gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Die Vertragsteile vereinbaren als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis, das für den Sitz vom Partnerunternehmen sachlich zuständige Gericht. Das Partnerunternehmen ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage zu erheben. Sofern der Kunde Verbraucher ist, ist das Partnerunternehmen bei einer Klagsführung gegen diesen dazu verpflichtet, an dessen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung Klage zu erheben.

- 10.3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Partnerunternehmens.
- 10.4. Der Kunde darf diesen Vertrag ohne schriftliche Zustimmung durch das Partnerunternehmen nicht auf Dritte übertragen oder abtreten.
- 10.5. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, genügt zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses die Versendung eines E-Mails.
- 10.6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Partnerunternehmen auch vertragsrelevante Informationen dem Kunden per E-Mail zukommen lässt. Der Kunde ist daher verpflichtet, Änderungen seiner Kontaktinformationen insbesondere seiner Kontakt-E-Mail-Adresse dem Partnerunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden oder Nachteile, welche aus der Verletzung dieser Informationspflicht des Kunden gegenüber dem Partnerunternehmen entstehen, haftet das Partnerunternehmen nicht.
- 10.7. Der Kunde darf mit Forderungen gegen Ansprüche des Partnerunternehmens nur aufrechnen, wenn die Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang mit den Ansprüchen stehen, anerkannt wurden oder gerichtlich festgestellt sind.
- 10.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 10.9. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Stand: Jänner 2022